

Stand der Beratungen zu Drucksache Nr. VO/2020/028-2

Az.:

öffentlich

nicht öffentlich

Datum: 23.06.2020

Vertraulich! Kenntnisnahme
verpflichtet zur Verschwiegenheit
gegenüber Unberechtigten (§ 21 GO)

Beschluss über die Förderung von Kulturschaffenden (Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 09.06.2020)

TOP	Vorberatung im	Sitzungstag	Zugestimmt	Abgelehnt	Abweichender Beschluss
	Hauptausschuss				
	Bau- und Umweltausschuss				
6.1	Finanzausschuss	22.06.2020			nicht beschlossen
6	Kultur-, Sport- und Tourismusaus- schuss	11.06.2020			nicht beschlossen
	Schul-, Jugend- und Sozialausschuss				
	Werkausschuss – Abwasserentsor- gung/Umweltdienste -				

Beschlussvorschlag:

Die Drucksache wurde von Frau Dr. Tewes für den KST und den FA zurückgezogen.

Für die Richtigkeit:

gez.
T. Ladewig

Protokollführer

Stand der Beratungen zu Drucksache Nr. VO/2020/056

Az.:

öffentlich

nicht öffentlich

Datum: 19.06.2020

Vertraulich! Kenntnisnahme
verpflichtet zur Verschwiegenheit
gegenüber Unberechtigten (§ 21 GO)

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

TOP	Vorberatung im	Sitzungstag	Zugestimmt	Abgelehnt	Abweichender Beschluss
	Hauptausschuss				
	Bau- und Umweltausschuss				
	Finanzausschuss				
	Kultur-, Sport- und Tourismusaus- schuss				
11	Schul-, Jugend- und Sozialausschuss	18.06.2020			X
	Werkausschuss – Abwasserentsor- gung/Umweltdienste -				

Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) in geänderter Form gemäß der Anlage beschlossen.

Für die Richtigkeit: 19.06.2020

gez. Heike Schäfer

Protokollführer(in)

1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) sowie des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom xx.xx.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bezeichnung (Überschrift) der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Artikel II

§ 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kindertagesstätten“ wird durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel III

§ 2 erhält folgende Fassung im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

- a) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und
- b) 5,20 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 52,00 € für ältere Kinder (Ü3).
- (3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

§ 2 erhält folgende Fassung ab 01.01.2021:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

c) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und

a) 5,66 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 56,60 € für ältere Kinder (Ü3).

(3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

Artikel IV

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelelternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Satzung kann beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden bzw. hängt in den Kindertageseinrichtungen aus.

(2) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim zuständigen Sozialzentrum des Kreises Schleswig-Flensburg zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum.

Artikel V

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“ werden ersetzt durch die Wörter „Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“

Artikel VI

§ 6 (1) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „10“ wird durch die Ziffer „15“ ersetzt.

Artikel VII

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Schleswig ist berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Es gilt § 8a Kindertagesstättengesetz.
Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Name, Vorname, Geschlecht, Betreuungsbedarf, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes, sowie
 - b. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG).

Artikel VIII

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2020 in Kraft.

Schleswig, den xx.xx.xxxx

Stephan Dose

**STADT SCHLESWIG
BÜRGERMEISTER**

Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

gültig vom 01.08.2020 bis 31.12.2020

Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,20 Euro für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Beispiele:

Anzahl Betreuungsstunden/ Woche	Betreuungszeit (beispielhaft)	Elternbeitrag	
		U3	Ü3
20,0	13:00 – 17:00	144,20 €	104,00 €
25,0	07:30 – 12:30	180,25 €	130,00 €
27,5	07:30 – 13:00	198,28 €	143,00 €
30,0	07:30 – 13:30	216,30 €	156,00 €
32,5	07:30 – 14:00	234,33 €	169,00 €
35,0	07:30 – 14:30	252,35 €	182,00 €
37,5	07:30 – 15:00	270,38 €	195,00 €
40,0	07:30 – 15:30	288,40 €	208,00 €
42,5	07:30 – 16:00	306,43 €	221,00 €
45,0	07:30 – 16:30	324,45 €	234,00 €
47,5	07:30 – 17:00	342,48 €	247,00 €
50,0	07:30 - 17:30	360,50 €	260,00 €
52,5	07:30 – 18:00	378,53 €	273,00 €

Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

gültig ab 01.01.2021

Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Beispiele:

Anzahl Betreuungsstunden/ Woche	Betreuungszeit (beispielhaft)	Elternbeitrag U3	Elternbeitrag Ü3
20,0	13:00 – 17:00	144,20 €	113,20 €
25,0	07:30 – 12:30	180,25 €	141,50 €
27,5	07:30 – 13:00	198,28 €	155,65 €
30,0	07:30 – 13:30	216,30 €	169,80 €
32,5	07:30 – 14:00	234,33 €	183,95 €
35,0	07:30 – 14:30	252,35 €	198,10 €
37,5	07:30 – 15:00	270,38 €	212,25 €
40,0	07:30 – 15:30	288,40 €	226,40 €
42,5	07:30 – 16:00	306,43 €	240,55 €
45,0	07:30 – 16:30	324,45 €	254,70 €
47,5	07:30 – 17:00	342,48 €	268,85 €
50,0	07:30 - 17:30	360,50 €	283,00 €
52,5	07:30 – 18:00	378,53 €	297,15 €

Stand der Beratungen zu Drucksache Nr. VO/2020/056

Az.:

öffentlich

nicht öffentlich

Datum: 23.06.2020

Vertraulich! Kenntnisnahme
verpflichtet zur Verschwiegenheit
gegenüber Unberechtigten (§ 21 GO)

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen))

TOP	Vorberatung im	Sitzungstag	Zugestimmt	Abgelehnt	Abweichender Beschluss
	Hauptausschuss				
	Bau- und Umweltausschuss				
4	Finanzausschuss	22.06.2020			x
	Kultur-, Sport- und Tourismusausschuss				
11	Schul-, Jugend- und Sozialausschuss	18.06.2020			x
	Werkausschuss – Abwasserentsorgung/Umweltdienste -				

Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) in geänderter Form gemäß der Anlage beschlossen.

Für die Richtigkeit:

gez.
T. Ladewig

Protokollführer

1. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) sowie des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom xx.xx.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Bezeichnung (Überschrift) der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

Artikel II

§ 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kindertagesstätten“ wird durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel III

§ 2 erhält folgende Fassung im Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

- a) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und
- b) 5,20 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

- (2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 52,00 € für ältere Kinder (Ü3).
- (3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

§ 2 erhält folgende Fassung ab 01.01.2021:

(1) Die monatliche Gebühr beträgt

c) 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3) und

a) 5,66 € für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde (siehe auch Anlage). Die Regelbetreuung findet grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr statt.

Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeiträge für den regulären Betreuungsumfang maßgeblich.

(2) Für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte (= 10 Stunden) erworben werden. Die Gebühr beträgt 72,10 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U3) und 56,60 € für ältere Kinder (Ü3).

(3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzusprechen und grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

Artikel IV

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelelternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach der Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Satzung kann beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden bzw. hängt in den Kindertageseinrichtungen aus.

(2) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim zuständigen Sozialzentrum des Kreises Schleswig-Flensburg zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum.

Artikel V

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“ werden ersetzt durch die Wörter „Satzung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg“

Artikel VI

§ 6 (1) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „10“ wird durch die Ziffer „15“ ersetzt.

Artikel VII

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Schleswig ist berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Es gilt § 8a Kindertagesstättengesetz. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
- a. Name, Vorname, Geschlecht, Betreuungsbedarf, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes, sowie
 - b. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG).

Artikel VIII

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. August 2020 in Kraft.

Schleswig, den xx.xx.xxxx

Stephan Dose

**STADT SCHLESWIG
BÜRGERMEISTER**

Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

gültig vom 01.08.2020 bis 31.12.2020

Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,20 Euro für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Beispiele:

Anzahl Betreuungsstunden/ Woche	Betreuungszeit (beispielhaft)	Elternbeitrag	
		U3	Ü3
20,0	13:00 – 17:00	144,20 €	104,00 €
25,0	07:30 – 12:30	180,25 €	130,00 €
27,5	07:30 – 13:00	198,28 €	143,00 €
30,0	07:30 – 13:30	216,30 €	156,00 €
32,5	07:30 – 14:00	234,33 €	169,00 €
35,0	07:30 – 14:30	252,35 €	182,00 €
37,5	07:30 – 15:00	270,38 €	195,00 €
40,0	07:30 – 15:30	288,40 €	208,00 €
42,5	07:30 – 16:00	306,43 €	221,00 €
45,0	07:30 – 16:30	324,45 €	234,00 €
47,5	07:30 – 17:00	342,48 €	247,00 €
50,0	07:30 - 17:30	360,50 €	260,00 €
52,5	07:30 – 18:00	378,53 €	273,00 €

Anlage zu § 2 der „Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

gültig ab 01.01.2021

Übersicht Gebührensätze (monatliche Elternbeiträge):

Es werden die Höchstsätze der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG berechnet:

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (U3), und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder (Ü3)

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Beispiele:

Anzahl Betreuungsstunden/ Woche	Betreuungszeit (beispielhaft)	Elternbeitrag	
		U3	Ü3
20,0	13:00 – 17:00	144,20 €	113,20 €
25,0	07:30 – 12:30	180,25 €	141,50 €
27,5	07:30 – 13:00	198,28 €	155,65 €
30,0	07:30 – 13:30	216,30 €	169,80 €
32,5	07:30 – 14:00	234,33 €	183,95 €
35,0	07:30 – 14:30	252,35 €	198,10 €
37,5	07:30 – 15:00	270,38 €	212,25 €
40,0	07:30 – 15:30	288,40 €	226,40 €
42,5	07:30 – 16:00	306,43 €	240,55 €
45,0	07:30 – 16:30	324,45 €	254,70 €
47,5	07:30 – 17:00	342,48 €	268,85 €
50,0	07:30 - 17:30	360,50 €	283,00 €
52,5	07:30 – 18:00	378,53 €	297,15 €